

**Fachpromotionsordnung des Promotionszentrums
„Sozial- und gesundheitswissenschaftliche Gestaltung
von Transformationsprozessen“
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

Vom 31. Januar 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 97 Abs. 1 Satz 3 und 6, Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Fachpromotionsordnung (**FPromO**):

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Fachgebiete
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Fachliches promotionsbegleitendes Programm
- § 6 Gutachterinnen und Gutachter
- § 7 Betreuungsvereinbarung
- § 8 Allgemeine Voraussetzungen
- § 9 Promotionseignungsprüfung
- § 10 Annahme zur Promotion
- § 11 Pflichtangaben auf dem Titelblatt
- § 12 Publikationsbasierte Dissertation
- § 13 Begutachtung, Annahme und Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien, elektronische Fernprüfungen
- § 16 Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 17 Sperrvermerk
- § 18 Sonstige Bestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachpromotionsordnung (**FPromO**) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenpromotionsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (**RPromO**) vom 17. Januar 2024 in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Sie gilt für alle an dem gemeinsamen Promotionszentrum „Sozial- und gesundheitswissenschaftliche Gestaltung von Transformationsprozessen“ der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Hochschule) in Kooperation mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (HM) und der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (OHM) durchgeführten Promotionsverfahren.

§ 2 Doktorgrade

- (1) Das Promotionszentrum „Sozial- und gesundheitswissenschaftliche Gestaltung von Transformationsprozessen“ verleiht die akademischen Grade einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) und einer Doktorin oder eines Doktors der Medizinwissenschaften (Dr. rer. medic.).
- (2) Das Promotionszentrum „Sozial- und gesundheitswissenschaftliche Gestaltung von Transformationsprozessen“ verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass die Dissertation eine Forschungsleistung darstellt, die schwerpunktmäßig einen sozial-, kultur- oder geisteswissenschaftlichen Charakter hat.
- (3) Das Promotionszentrum „Sozial- und gesundheitswissenschaftliche Gestaltung von Transformationsprozessen“ verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizinwissenschaften, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass die Dissertation eine Forschungsleistung darstellt, die schwerpunktmäßig einen naturwissenschaftlichen Charakter hat.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit dem Antrag auf Annahme zur Promotion eine Begründung für die Wahl des Doktorgrades einreichen.

§ 3 Fachgebiete

- (1) Das Promotionszentrum „Sozial- und gesundheitswissenschaftliche Gestaltung von Transformationsprozessen“ umfasst die Fachgebiete Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften und fachverwandte Gebiete, sofern sie einen gesundheits- oder sozialwissenschaftlichen Bezug haben.
- (2) ¹Ein in Absatz 1 nicht genanntes fachverwandtes Gebiet kann zugelassen werden, wenn es planmäßig durch eine Professorin oder einen Professor des Promotionszentrums „Sozial- und gesundheitswissenschaftliche Gestaltung von Transformationsprozessen“ vertreten ist. ²Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 4 Promotionsausschuss

¹Im Promotionsausschuss soll mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Sozialwissenschaften und mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Gesundheitswissenschaften vertreten sein. ²Zu den Mitgliedern soll mindestens ein professorales Mitglied von jeder der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen gehören. ³Zu den Mitgliedern soll mindestens eine Frau gehören.

⁴Der Anteil der Frauen im Promotionsausschuss insgesamt, demnach Mitglieder und Stellvertretungen, soll dem Anteil der Frauen im Kollegium des Promotionszentrums gemäß § 5 **RPromO** entsprechen.

§ 5

Fachliches promotionsbegleitendes Programm

- (1) ¹Promovierende sind zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme an dem Forschungskolloquium des Promotionszentrums verpflichtet. ²Jede Promovierende oder jeder Promovierende muss mindestens einmal den Stand ihrer oder seiner Forschung präsentieren.
- (2) ¹Die Promovierenden müssen in das akademische Umfeld mindestens einer der kooperierenden Hochschulen eingebunden werden. ²Insbesondere können die Promovierenden nach Absprache in die Lehre eingebunden werden, sofern dies vertraglich oder personalrechtlich möglich ist. ³Die Einbindung soll durch einen von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und von der oder dem Promovierenden unterschriebenen Selbstbericht nachgewiesen werden.
- (3) ¹Die Promovierenden müssen ihr Forschungsprojekt im Laufe der Promotionsphase in der Fachöffentlichkeit zur Diskussion stellen. ²Dies geschieht insbesondere über Publikationen, Konferenzbeiträge, Präsentationen in externen Arbeitsgruppen oder Kolloquien, durch Posterpräsentationen oder Gastvorträge.

§ 6

Gutachterinnen und Gutachter

- (1) ¹Zur Bewertung der eingereichten schriftlichen Promotionsleistung werden durch den Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter bestellt. ²Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer schlägt dem Promotionsausschuss die konkrete Anzahl und die Namen von im Hinblick auf das konkrete Promotionsthema geeigneten Gutachterinnen und/oder Gutachtern vor.
- (2) Gutachterinnen oder Gutachter sollen als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt werden.

§ 7

Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Neben den in § 15 Abs. 1 **RPromO** vorgegebenen Inhalten enthält die Betreuungsvereinbarung folgende Regelung zur Auflösung des Betreuungsverhältnisses: ²Bei sachlichen und persönlichen Meinungsverschiedenheiten, welche eine vertrauensvolle, konstruktiv-zielgerichtete Kooperation nachhaltig beeinträchtigen, informiert eine betroffene Person die Geschäftsstelle, die dann den Promotionsausschuss des Promotionszentrums einbezieht. ³Der Promotionsausschuss setzt ein Vermittlungsgespräch mit einem nicht verfahrensbeteiligten Mitglied des Promotionsausschusses sowie einem nicht verfahrensbeteiligten Mitglied der Promovierendenvertretung an. ⁴Ist auch das Vermittlungsgespräch gescheitert, wird bei Wunsch nach Auflösung des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss eine schriftliche Begründung von der Person, die das Verhältnis auflösen möchte, vorgelegt. ⁵Der Promotionsausschuss stellt die Auflösung des Betreuungsverhältnisses fest.
- (2) Es wird in der Betreuungsvereinbarung die Verpflichtung aufgenommen, dass die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer sicherzustellen hat, dass bei einer publikationsbasierten Publikation die Veröffentlichungsmedien wissenschaftlich anerkannt sind.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) ¹Für eine Promotion im Promotionszentrum „Sozial- und gesundheitswissenschaftliche Gestaltung von Transformationsprozessen“ muss die Kandidatin oder der Kandidat einen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 **RPromO** überdurchschnittlichen Studienabschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder einem äquivalenten Studiengang einer ausländischen Hochschule in einem sozial-, gesundheits- oder geisteswissenschaftlichen Studiengang oder einem zu den Fachgebieten gemäß § 3 Abs. 1 affinen Studiengang nachweisen. ²Der Promotionsausschuss kann von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer eine Begründung über die fachliche und methodische Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten anfordern. ³Die Entscheidung darüber, ob die in Satz 1 geforderten Abschlüsse in ausreichendem Maß einschlägig gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 **RPromO** sind, obliegt dem Promotionsausschuss.
- (2) Die Überdurchschnittlichkeit eines Studienabschlusses im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 **RPromO** ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der Abschluss mit mindestens der Gesamtabschlussnote „gut“ (bis einschließlich 2,5) nachgewiesen werden kann.

§ 9 Promotionseignungsprüfung

- (1) In der Promotionseignungsprüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über mindestens gute Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung verfügt, in der sie oder er die Promotion anstrebt.
- (2) In folgenden Fällen lässt der Promotionsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber auf Antrag zu einer Promotionseignungsprüfung zu:
- Studienabschluss in einem für das Promotionsvorhaben nicht einschlägigen Fachgebiet,
 - die Notengrenze gemäß § 8 Absatz 2 wurde nicht erreicht,
 - ausländische Abschlüsse, deren Anerkennungsfähigkeit nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- (3) ¹Promotionseignungsprüfungen werden mindestens 45-minütig mündlich abgehalten, wobei die mündliche Prüfung einen etwa 15-minütigen Fachvortrag der Kandidatin oder des Kandidaten zu dem geplanten Promotionsthema enthält. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann dem Promotionsausschuss für die mündliche Eignungsprüfung Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf bestimmte Prüferinnen oder Prüfer besteht nicht. ³Der Prüfungstermin wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.
- (4) ¹Mindestens zwei professorale Mitglieder des Promotionszentrums werden durch den Promotionsausschuss als Prüferinnen oder Prüfer bestellt. ²Sie beurteilen unabhängig voneinander die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten und teilen spätestens zwei Wochen nach der Prüfung das Ergebnis schriftlich mit. ³Das Ergebnis lautet: „geeignet“ oder „nicht geeignet“; die Promotionseignungsprüfung gilt dann als bestanden, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer die Leistung als „geeignet“ bewertet haben. ⁴Abweichend von Satz 1 können externe Personen als Prüferinnen und Prüfer zugelassen werden, wenn keine geeigneten Prüferinnen und Prüfer im Promotionszentrum vorhanden sind. ⁵Voraussetzung hierfür ist die Feststellung der Prüferfähigkeit durch den Promotionsausschuss.
- (5) ¹Promotionseignungsprüfungen sind in fachlich nachvollziehbarer Weise durch ein Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. ²Es enthält Ort, Zeit, Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden und der oder des Geprüften sowie besondere Vorkommnisse.

- (6) Nicht bestandene Promotionseignungsprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (7) Bestandene Promotionseignungsprüfungen sind als Voraussetzung für die Annahme zur Promotion gemäß § 20 **RPromO** höchstens fünf Jahre lang gültig.

§ 10 Annahme zur Promotion

- (1) ¹Zusätzlich zu den in § 20 Abs. 2 **RPromO** genannten Unterlagen und Erklärungen ist dem Antrag auf Annahme der Promotion die weitere unterschriebene Erklärung beizufügen, dass die schriftliche Promotionsleistung in Form einer Monografie oder einer publikationsbasierten Dissertation nach § 10 angestrebt wird. ²Ein späterer Wechsel dieser Wahl ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen und nur mit Zustimmung der Betreuungsperson möglich.
- (2) Die Erklärungen nach Abs. 1 bzw. nach § 20 Abs. 2 **RPromO** können auch in englischer Sprache eingereicht werden.

§ 11 Pflichtangaben auf dem Titelblatt

Das Titelblatt der Dissertation muss folgende Angaben enthalten:

1. den Titel der Dissertation,
2. gegebenenfalls vorhandene Untertitel,
3. den angestrebten Doktorgrad,
4. den Namen des Promotionszentrums,
5. die kooperierenden Hochschulen mit Kennzeichnung der Betreuungshochschule,
6. Name der Betreuungsperson oder Namen der Betreuungspersonen,
7. den vollständigen Namen der oder des Promovierenden,
8. das Geburtsdatum der oder des Promovierenden,
9. den Geburtsort der oder des Promovierenden und, sofern dieser nicht in Deutschland liegt, zusätzlich das Geburtsland sowie
10. das Datum der Einreichung der Dissertation.

§ 12 Publikationsbasierte Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation besteht aus einer Monografie oder aus in wissenschaftlichen Kontext gesetzten veröffentlichten Aufsätzen (publikationsbasierte Dissertation). ²Die publikationsbasierte Dissertation besteht aus
 1. mindestens drei bereits in wissenschaftlich anerkannten Veröffentlichungsmedien mit unabhängiger Begutachtung publizierten oder zur Publikation angenommenen Aufsätzen, wovon die Kandidatin oder der Kandidat zwei nachweislich in Alleinautorenschaft beziehungsweise Alleinautorenschaft verfasst hat oder
 2. mindestens drei bereits in wissenschaftlich anerkannten Veröffentlichungsmedien mit unabhängiger Begutachtung publizierten oder zur Publikation angenommenen Aufsätzen, wovon die Kandidatin oder der Kandidat zwei nachweislich in Hauptautorenschaft beziehungsweise Hauptautorenschaft gemäß Satz 6 verfasst hat. In diesem Fall wird die Veröffentlichung gemäß dem Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten anteilig gezählt, sowie

3. einer nicht vorheröffentlichten Darstellung von 25 bis 35 inhaltlichen Seiten (ca. 70 000 bis 100 000 Zeichen ohne Literaturverzeichnis und Anhang), durch die der thematische Zusammenhang der Publikationen dargelegt und die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird.

³Bei verwendeten Publikationen in Mitautorinnenschaft oder Mitautorenschaft ist die Urhebererschaft an den einzelnen Teilen von der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie von den Mitautorinnen und/oder Mitautoren schriftlich zu bestätigen. ⁴Im Falle von Publikationen mit Autorenbeitragserklärung („author contribution statement“), aus der der Eigenanteil der Autorinnen und/oder Autoren eindeutig hervorgeht, kann auf die Erklärung nach Satz 3 verzichtet werden. ⁵Im Falle der Unmöglichkeit oder Verweigerung beteiligter Autorinnen und Autoren, eine Beitragserklärung abzugeben, kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers die vorliegenden Erklärungen anderer beteiligter Autorinnen und Autoren als ausreichend erklären. ⁶Eine Hauptautorinnenschaft beziehungsweise Hauptautorenschaft liegt vor, wenn die Kandidatin oder der Kandidat Erstgenannte oder Erstgenannter der Liste der Autorinnen und/oder Autoren der Veröffentlichung ist oder sich mehrere zuvorderst genannte Autorinnen und/oder Autoren die Hauptautorinnenschaft beziehungsweise Hauptautorenschaft teilen, was durch das Veröffentlichungsmedium bestätigt wird (shared first authorship).

- (2) Mindestens eine der Publikationen soll in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) Der Promotionsausschuss kann den Nachweis nach Abs. 1 Satz 3 und 4 auch für Monografien verlangen, wenn diese publikationsbasierte Aspekte aufweisen.

§ 13

Begutachtung, Annahme und Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung

- (1) ¹Eine Verlängerung der Frist zur Vorlage des Gutachtens der schriftlichen Promotionsleistung ist rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor Ablauf der ursprünglichen Frist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 4 **RPromO**, beim Promotionsausschuss zu beantragen und zu begründen. ²Der Promotionsausschuss kann nach Prüfung der Begründung eine einmalige Fristverlängerung gewähren.
- (2) ¹Die Gutachten sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Die Gutachten sollen Gegenstand und Bedeutung der Arbeit, den wissenschaftlichen Inhalt sowie die Methodik und den Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt bewerten. ³Das abschließende Gesamturteil muss klar benennen, ob dem Promotionsausschuss die Annahme der schriftlichen Promotionsleistung und damit die Fortführung des Verfahrens empfohlen wird.

§ 14

Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung setzt sich aus zwei Teilen zusammen und wird von der Prüfungskommission abgenommen. ²Der erste Teil ist hochschulöffentlich und beinhaltet einen mindestens 30-minütigen wissenschaftlichen Vortrag der oder des Promovierenden. ³Der zweite Teil ist ebenfalls hochschulöffentlich. Im Falle eines Sperrvermerks kann von der Regelung in Satz 3 abgewichen werden. ⁵Er besteht aus einer wissenschaftlichen Diskussion und soll mindestens 60 Minuten dauern. ⁶Fragen im zweiten Teil sind ausschließlich von der Prüfungskommission zulässig. ⁷Die Fragen der Prüfungskommission sollen sich auf das Thema der schriftlichen Promotionsleistung und dessen Einordnung in den Stand von Wissenschaft und Technik beziehen.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. ²Für die Erstellung des Protokolls wird von der oder dem Vorsitzenden eine professorale Schriftführerin oder ein professoraler Schriftführer aus dem Kreis der Mitglieder der Prüfungskommission bestimmt.

- (3) An der Prüfung können nach vorheriger Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und Zustimmung aller Mitglieder der Prüfungskommission und der oder dem zu prüfenden Promovierenden weitere Personen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen.

§ 15 Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien, elektronische Fernprüfungen

¹Die mündliche Prüfung kann im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien nach Maßgabe der § 25 Abs. 2 bis 5 **RPromO** durchgeführt werden. ²Eine Durchführung der mündlichen Prüfung als elektronische Fernprüfung nach § 25 Abs. 6 **RPromO** ist ausgeschlossen.

§ 16 Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare

Bei der Publikationsform nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 **RPromO** verbleibt neben der digitalen Fassung mindestens ein gedrucktes Exemplar in der Promotionsakte.

§ 17 Sperrvermerk

Sofern eine schriftliche Promotionsleistung mit einem Sperrvermerk gemäß § 28 Abs. 7 **RPromO** versehen werden soll, ist dies durch die Promovierende oder den Promovierenden beim Promotionsausschuss unter Vorlage einer Begründung zu beantragen.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese **FPromO** nichts Abweichendes regelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der **RPromO**.

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese **FPromO** tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. ²Sie regelt in Verbindung mit der **RPromO** alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten ein Antrag nach § 20 Abs. 1 **RPromO** gestellt wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 23. Januar 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, den 31. Januar 2025

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident